Abzeichnung

Bebauungsplan XII-63

für das Gelände
zwischen

Kaulbachstraße, Brucknerstraße Eisenbahn und Nicolaistraße

in Berlin-Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festzusetzen: aufzuheben:

- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie
- Leitungsrecht, Schutzstreifen

Überbaubare Flächen
Art der Nutzung
wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

auszuweisen durch festzusetzende Baulinien:
- für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Freiflächen
- private Grünflächen
- durch Straßenbegrenzungslinien: ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: / geplant: / aufzuheben:
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Grenzen usw.:
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

Versorgungsleitungen:
- Abwässer

Übersichtskarte 1:10000

Planergänzungsbestimmungen

1. Für das Grundstück der Kindertagesstätte wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 1,2 m^3 umbauten Raumes je m^2 Baugrundstück festgesetzt.
   Zulässige Geschoßanzahl: 2 Geschosse, offene Bauweise.
2. Für das Grundstück des Altersheimes wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 3,2 m^3 umbauten Raumes je m^2 Baugrundstück festgesetzt.
3. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen und an den Einfriedigungen unzulässig.
4. Die Schutzstreifen und die unter Leitungsrecht stehende Fläche dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 22. NOV 1959 ~~195~~
Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bauwesen
Amt für Vermessung
Im Auftrage
Obervermessungsrat

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz Abt. Bauwesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Schlicht
Amtsleiter

Krings
Amtsleiter

Berlin-Steglitz, den 9. 9. 58

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 464 vom 22. Okt. 1958 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 12. 58 bis 30. 12. 58 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 20. 3. 59
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bauwesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. August 1959
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 2.9.59 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 921 verkündet worden.

XII-63